

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 084-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.102

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Kohli (Bern, BDP)
Lanz (Thun, SVP)
Köpfli (Bern, glp)
Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 960/2019 vom 04. September 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Gemeindeautonomie bei gastgewerblichen Verfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes vorzulegen mit dem Ziel, die Zuständigkeit für gastgewerbliche Verfahren auf ein entsprechendes Gesuch hin den Gemeinden zu übertragen.

Begründung:

Gemäss Artikel 31 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter Bewilligungsbehörde für gastgewerbliche Verfahren. Zwar werden die Gesuche für gastgewerbliche Verfahren in den Gemeinden eingereicht. Aber die Kompetenz für die Bewilligung der Gesuche liegt bei den Regierungsstatthalterämtern und damit beim Kanton. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine solche kommunale Angelegenheit nicht auf kommunaler Ebene geregelt werden kann und zuerst einen Umweg über die nächsthöhere Ebene nehmen muss. Der administrative Aufwand fällt bei den Gemeinden ohnehin an, da sie einen Mitbericht zuhanden des Regierungsstatthalteramts schreiben müssen. Gerade für grössere Gemeinden ist dieser Umweg über die Regierungsstatthalterämter unverständlich. Insbesondere Überzeitbewilligungen können eine sehr politische Angelegenheit sein. Die Gemeindeexekutive als verantwortliche politische Behörde sollte deshalb auch die politische Verantwortung für

solche Bewilligungen tragen. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb Baubewilligungen für beispielsweise grosse Überbauungen von zentraler städtebaulicher Bedeutung in die Kompetenz des Regierungsstatthalteramts fallen, nur, weil sie einen gastgewerblichen Betrieb angegliedert haben.

Durch eine Änderung des kantonalen Gastgewerbegesetzes, die den Gemeinden die Kompetenz für Bewilligungen im Gastgewerbe überträgt, werden rechtliche Kompetenzen und politische Verantwortung bei der gleichen Behörde vereint. Für kleinere Gemeinden mit nicht so grossen Verwaltungsbehörden ist es möglicherweise einfacher, wenn sie die Bewilligungskompetenz bei den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern belassen können. Deshalb soll die Zuständigkeit für gastgewerbliche Verfahren auch nur jenen Gemeinden übertragen werden, die diese Kompetenz beim Kanton beantragen.

Antwort des Regierungsrates

Zum Thema der Kompetenzverteilung in gastgewerblichen Verfahren hatte sich der Regierungsrat bereits 2013 geäussert. In der Motion 049-2013¹ verlangten Grossrätin Sollberger und weitere Mitglieder des Grossen Rates, dass die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden soll. Obwohl für den Regierungsrat 2013 die Vorteile des geltenden Rechts überwogen, erklärte er sich bereit, zusammen mit den interessierten Gemeinden zu prüfen, ob und wie das geltende Recht verbessert werden könnte. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates als Postulat überwiesen.

Wie die aufgrund der Motion Sollberger eingesetzte Arbeitsgruppe Sollberger mit Vertreterinnen und Vertretern aller relevanter Akteure festgestellt hatte, hat sich die aktuelle Kompetenzregelung bei den gastgewerblichen Bewilligungen bewährt und sind die vom Regierungsrat in der Antwort auf die damalige Motion vorgebrachten Argumente nach wie vor aktuell und zutreffend.

Die Gemeinden können ihre Anliegen bei den Regierungsstatthalterämtern einbringen und erhalten für Ihre Kontrollaufgaben fachliche Unterstützung durch die Regierungsstatthalterämter. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen sind die Gemeinden mit dem Prozessablauf bei den Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen zufrieden und schätzen die von den Regierungsstatthalterämtern erarbeiteten Hilfsmittel, wie zum Beispiel Checklisten. Entgegen der Meinung der Motionäre hält sich der administrative Aufwand für die Gemeinden als auch die Regierungsstatthalterämter in einem überschaubaren Rahmen.

Das Gastgewerberecht als auch die Gastgewerbebranche unterliegen – insbesondere aktuell – einem stetigen Wandel. So ist zum einen bereits die rechtliche Grundlage für eine elektronische Überzeitbewilligung vorhanden. Zum anderen wünschen sich die Gemeinden ein digitales Verfahren. Die einheitliche Praxis ist angesichts dieses stetigen Wandels von zentraler Bedeutung. Sie kann mit den Mitarbeitenden der Regierungsstatthalterämter einfacher erfolgen als mit einer Vielzahl von Gemeindemitarbeitenden.

Mit einer Änderung der formellen Bewilligungskompetenz können die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen nicht geändert werden. Gastgewerbliche Bewilligungen und damit insbesondere auch generelle Überzeitbewilligungen sind Polizeibewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im einzelnen Bewilligungsverfahren besteht deshalb weder Raum für politische Interessenabwägungen, noch trägt die Behörde eine politische Verantwortung, wie dies bei einer Ermessensbewilligung der Fall ist. Es wäre damit

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-c71d54ba7ba44a209dc17b4e47206503.html>

nicht zulässig, im Rahmen der einzelnen Verfahren betreffend generelle Überzeitbewilligungen, die Ausgestaltung der Zentrumsfunktion einer Gemeinde zu steuern.

Die Gemeinden haben andere Möglichkeiten, politisch Einfluss zu nehmen und ihre Zentrumsfunktion zu steuern bzw. darauf einzuwirken, wo und welches Nachtleben stattfinden soll. Dies kann über die Gestaltung der Zonenordnung oder mit der Erarbeitung eines Konzepts für generelle Überzeitbewilligungen erfolgen. Eine Änderung des Gastgewerbegesetzes ist dazu nicht erforderlich.

Die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Delegationsmöglichkeit kann zu diversen neuen Vollzugsproblemen führen:

- Innerhalb eines Verwaltungskreises entstehen unterschiedliche Kompetenzen mit einem erhöhten Koordinationsaufwand. Dies widerspricht einerseits dem Sinn des geltenden Koordinationsgesetzes und würde andererseits den Verwaltungsaufwand erhöhen, was im Widerspruch zur Haltung des Grossen Rates stünde. Die Koordination über die Gemeindegrenzen hinweg ist gerade im Bereich der Überzeitbewilligungen von besonderer Bedeutung, weil verhindert werden muss, dass sich die Gäste wegen unterschiedlicher Schliessungszeiten in der Nacht von einem Betrieb zum anderen begeben. Die Regierungsstatthalterämter stellen sicher, dass bei Überzeitbewilligungen die kommunalen Nutzungsordnungen und das Polizeirecht berücksichtigt werden. Zudem wären die rechtsgleiche und einheitliche Bewilligungspraxis sowie die vereinheitlichte Festlegung der Alkoholabgabe, welche die Regierungsstatthalterämter aktuell umsetzen, mit weiteren Bewilligungsbehörden schwieriger zu verwirklichen.
- Die korrekte Führung eines Gastgewerbebetriebs ist sowohl von der baulichen Ausgestaltung des Betriebs, die im Baubewilligungsverfahren festgelegt wird, als auch von der für die Betriebsführung verantwortlichen Person abhängig. Diese ist für die korrekte Betriebsführung in allen Dimensionen verantwortlich, nicht nur bezüglich der generellen Überzeit. Wenn die Gemeinden die Kompetenz in gastgewerblichen Bewilligungsverfahren nicht vollumfänglich übernehmen, würden somit sogar innerhalb der Bewilligung für den einzelnen Betrieb neue Schnittstellen entstehen, was ebenfalls im Widerspruch zum Koordinationsgesetz stünde. Ein solcher Zustand würde der Situation vor 1993 gleichen, als im Kanton zwei Direktionen für das Gastgewerbe und für die generellen Überzeiten zuständig waren. Weil dieser Zustand unbefriedigend war, wurden die Zuständigkeiten zusammengefasst. Würde die Kompetenz teilweise an die Gemeinden übertragen, dann wüchse der Kreis der Entscheidungsträger wieder. Dies würde die Weiterentwicklung der Praxisvereinheitlichung erschweren und die von den Regierungsstatthalterämtern gemachten Investitionen für eine vereinheitlichte Praxis wären zumindest teilweise verloren.
- Entgegen der Darstellung in der Motion ist der Vorschlag mit der geltenden Regelung im Baurecht nicht direkt vergleichbar. Gestützt auf das Baugesetz² kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Baubewilligungskompetenz der Gemeinde übertragen, wenn diese über eine professionelle Bauverwaltung mit den nötigen personellen Ressourcen verfügt. Weder Interessenabwägungen noch zentralörtliche Aspekte spielen bei der Übertragung eine Rolle. Da im Bauverfahren auch kommunales Recht zur Anwendung gelangt, macht diese Kompetenzregelung Sinn, wo hingegen beim gastgewerblichen Bewilligungsverfahren einzig kantonales Recht zur Anwendung gelangt. Heute verfügen rund 30 Gemeinden über die volle Baubewilligungskompetenz.

² Art. 33 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Die heutige Zuständigkeitsordnung hat sich seit Jahren bewährt. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gewährleisten eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung. Sie sind zudem in der Lage, ihre einheitliche Praxis neuen wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Argumente sind im heutigen Veränderungsprozess, insbesondere mit der absehbaren Digitalisierung der Bewilligungsverfahren, zu berücksichtigen. Wie dargelegt, führt die beantragte Anpassung der Zuständigkeiten zu Vollzugsproblemen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat